

Änderungsantrag

der Abgeordneten Beate Walter-Rosenheimer, Kai Gehring, Margit Stumpp, Dr. Anna Christmann, Katja Dörner, Erhard Grundl, Dr. Kirsten Kappert-Gonther, Maria Klein-Schmeink, Ulla Schauws, Kordula Schulz-Asche, Sven-Christian Kindler, Sven Lehmann, Claudia Müller, Beate Müller-Gemmeke, Lisa Paus, Stefan Schmidt und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfes der Bundesregierung
– Drucksachen 19/10815, 19/12798, 19/13175 Nr. 16, 19/14431 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. § 17 wird wie folgt gefasst:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Vergütung ist unangemessen, wenn sie den Durchschnitt aller tariflichen Vergütungen im Bundesgebiet um 20 vom Hundert (Mindestvergütung) im jeweiligen Ausbildungsjahr unterschreitet. Das Bundesinstitut für Berufsbildung setzt den Durchschnitt nach Satz 1 für das jeweilige Ausbildungsjahr fest und gibt ihn jährlich zum 01. August durch Allgemeinverfügung gemäß § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes im Bundesanzeiger bekannt.

b) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

c) Die Absätze 5 bis 7 werden zu den Absätzen 3 bis 5.

d) In Absatz 3 Satz 1 werden die Angaben „den Absätzen 2 bis 4“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt und in Satz 2 die Wörter „Die Angemessenheit der Vergütung ist jedoch ausgeschlossen“ durch die Wörter „Die Vergütung ist unangemessen“ ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

2. Nach Nummer 33 wird eine Nummer 34 eingefügt:
, Nummer 34 wird wie folgt gefasst:
,34. Nach § 90 Absatz 3 Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:
,,5. den Durchschnitt aller tariflichen Vergütungen im gesamten Bundesgebiet nach § 17 Absatz 2 Satz 2 festzusetzen und bekanntzugeben.
3. Die bisherigen Nummern 34 bis 40 werden zu den Nummern 35 bis 41.

Berlin, den 22. Oktober 2019

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Die betriebliche Berufsausbildung bleibt nur dann attraktiv, wenn die Ausbildungsvergütung annähernd ein Äquivalent für geleisteten betrieblichen Arbeitseinsatz darstellt und grundsätzlich die Möglichkeit eröffnet, davon den Lebensunterhalt weitgehend zu bestreiten. Das ist nur der Fall, wenn einzelne derzeit diesem Ansatz widersprechende Ausbildungsvergütungen nennenswert und flächendeckend erhöht werden. Der im Gesetzentwurf vorgesehene Betrag von beginnend 515 Euro im ersten Ausbildungsjahr mit entsprechenden Steigerungen in den folgenden Ausbildungsjahren reicht dafür nicht aus. Tarifliche Absenkungsmöglichkeiten sind zudem auszuschließen, da diese dem Zweck einer Mindestausbildungsvergütung widersprechen.

Eine Mindestausbildungsvergütung, die sich am Gesamtdurchschnitt aller tariflichen Ausbildungsvergütungen für das jeweilige Ausbildungsjahr bemisst, den sie um maximal 20 Prozent unterschreiten darf, knüpft an die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Unterschreitung von Ausbildungsvergütungen in nicht tarifgebundenen Betrieben an. Das Bundesinstitut für Berufsbildung ermittelt ohnehin regelmäßig die entsprechenden Daten. Dadurch ist ein Verwaltungsmehraufwand ausgeschlossen. Eine wiederkehrende Aushandlung neuer Mindestausbildungsbeträge entfällt in den Folgejahren.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.